

## **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Issum**

### **Aufstellung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Sevelen Nr. 5 – Dammweg/Feldstraße- 1. Änderung**

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB sowie der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am 20.05.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Es wird beschlossen, den Bebauungsplan Sevelen Nr. 5 –Dammweg/Feldstraße- 1. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch im Bereich des Grundstückes Aldekerker Straße 18 b, Gemarkung Sevelen, Flur 11, Flurstück 571, zu ändern.

### **Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht**

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Sevelen Nr. 5 – Dammweg/Feldstraße- 1. Änderung wurde durch den Rat der Gemeinde Issum am 20.05.2010 gefasst.

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 –GV.NRW 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481) bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Issum vom 20.05.2010 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Sevelen Nr. 5 – Dammweg/Feldstraße- 1. Änderung vom 20.05.2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Änderungsbereich liegt am südlichen Rand der Ortslage von Sevelen in der Gemarkung Sevelen. Die Größe beträgt 690 m<sup>2</sup>.

Der Änderungsbereich umfasst in der Gemarkung Sevelen, Flur 11 das Flurstück 571. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines auf dem Grundstück beantragten Bauvorhabens durch Änderung der überbaubaren Grundstücksfläche.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird auf die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) hingewiesen, mit der den Bürgern allgemein Gelegenheit gegeben wird, sich zum Bebauungsplanentwurf zu äußern.

Der Bebauungsplanentwurf nebst Begründung liegt zu diesem Zweck in der Zeit vom 04.04.2016 bis einschließlich 06.05.2016 bei der Gemeindeverwaltung Issum, Herrlichkeit 7-9, Zimmer 112 und 113, an den Tagen von montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentliche Sitzung des Rates und des Ausschusses aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zu dieser amtlichen Bekanntmachung gehören ein Übersichtsplan sowie eine verkleinerte Darstellung des Bebauungsplanentwurfes, die nachstehend abgedruckt sind.

Issum, 16.03.2016  
Der Bürgermeister

Brüx



## Erklärung der Planzeichen

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

**WR** Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 (2) BauNVO
- ⓪,5 Geschosflächenzahl (GFZ) gem. § 16 (2) BauNVO
- I Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. § 16 (4) BauNVO

Bauweise gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

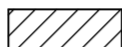
- vorh. Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO
- gepl. Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO
- △ offene Bauweise i. S. § 22 (2) BauNVO

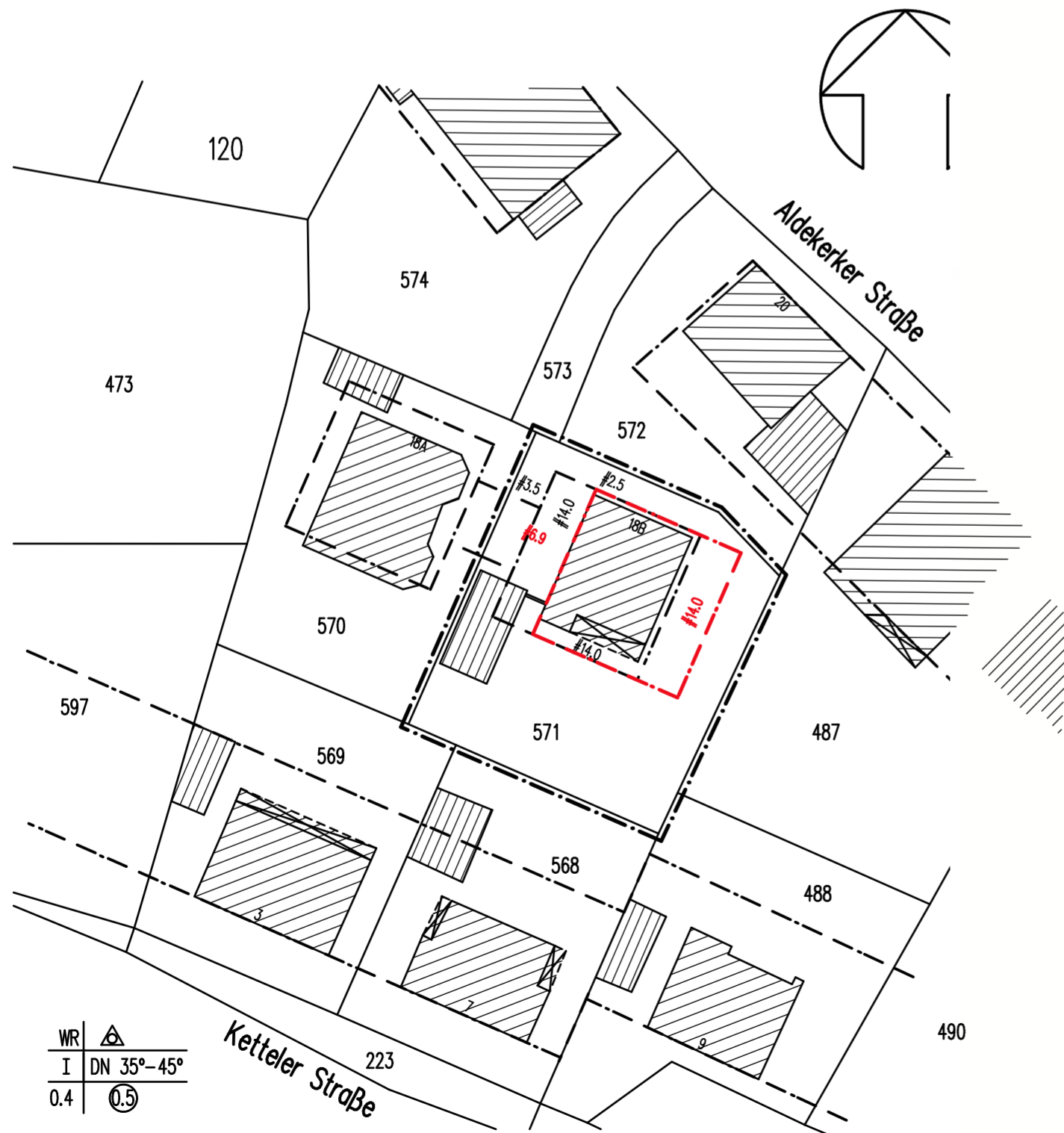
DN 35°-45° Dachneigung (35°-45°)

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

Katasterdarstellung

-  vorh. Gebäude
-  Grenze vorh. Flurstücke und Flurstücksnummern



WR | △  
I | DN 35°-45°  
0,4 | ⓪,5

## Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 2414)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes Planzeichenverordnung - (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58)
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Bekanntmachungsverordnung NW - BekanntmVO NW vom 07.04.1981 (GV NW S. 224)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der z.Z. geltenden Fassung
- § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 708) in der z.Z. geltenden Fassung

## Verfahren

Gemäß § 2 (1) BauGB hat der Rat der Gemeinde Issum am 20.05.2010 die Änderung des Bebauungsplanes für dieses Gebiet beschlossen. Gleichzeitig wurde die Änderung zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Issum zur Änderung dieses Bebauungsplanes wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Issum, den .....

Bürgermeister

Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... beteiligt und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Die Auslegung wurde am ..... bekanntgemacht und erfolgte vom ..... bis .....

Issum, den .....

Bürgermeister

Issum, den .....

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Issum hat am ..... die vorgebrachten Anregungen geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Aufgrund des § 10 BauGB i. V. m. §§ 7 und 41 GO NW wurde in gleicher Sitzung der Satzungsbeschluss gefasst. Die Begründung i. d. F. v. .... wurde zugestimmt.

Die Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB erfolgte am ..... Die Satzung ist damit in Kraft getreten. Mit dieser Bekanntmachung wurde auf die Vorschriften der §§ 44 (3) 1, 2 und 4 sowie § 215 (1) BauGB und § 7 (6) GO NW hingewiesen.

Issum, den .....

Bürgermeister

Issum, den .....

Bürgermeister

## Übersichtsplan



## Gemeinde Issum

1. Änd. Bebauungsplan Sevelen Nr. 5 Dammweg/Feldstr. 1. Änd.

Gemarkung Sevelen

Flur 11

..... . Ausfertigung

Maßstab: 1:500

